

Gemeinschaftsvertrag

KUNSTWERKE

§ 1 - Vertragsgegenstand

Die Miteigentümer haben das Eigentum an dem Kunstwerk

.....
(Bezeichnung des Kunstwerks)

erworben. Für das Verhältnis der Werkeigentümer untereinander gelten die Bestimmungen der §§ 741 - 758 BGB, soweit nicht durch diesen Gemeinschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 - Miteigentumsanteile

Jeder Miteigentümer ist in der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Liste mit Namen und Adresse sowie seinem Anteil am erworbenen Kunstwerk verzeichnet. Dieses Verzeichnis ist bindend.

Die Beteiligung entspricht dabei dem Verhältnis des Kaufpreises des Kunstwerks einschließlich Erwerbsnebenkosten zu der Beteiligungssumme. Eine Beteiligungssumme muss jeweils durch 100,00 EUR teilbar sein.

§ 3 - Rechte der Miteigentümer

Die Miteigentümer verzichten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auf ihr Gebrauchsrecht.

Der Verwalter ist berechtigt, das Kunstwerk eine Einrichtung zur Ausstellung zu überlassen, die entweder einen öffentlich-rechtlichen Träger hat oder als gemeinnützig anerkannt wird.

Durch einstimmigen Beschluss kann das Kunstwerk auch einem Miteigentümer zeitlich beschränkt zur Verfügung gestellt werden.

Die Einzelheiten werden jeweils durch Beschluss der Miteigentümer festgelegt.

§ 4 - Kostenbeteiligung

Die Kosten der Verwaltung und der sonstigen Kosten des Kunstwerks haben die Miteigentümer nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen. Die Erträge aus der Nutzung des Werkes durch Dritte sind den Miteigentümern anteilig zu erstatten.

§ 5 - Versicherung

Der Verwalter hat das Kunstwerk mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Gegen allfällige Gefahren hat er einen Versicherungsvertrag vorzuschlagen. Die Miteigentümer entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob und gegebenenfalls in welcher Form ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

§ 6 - Verfügung über den Miteigentumsanteil

Eine Verfügung über den Miteigentumsanteil ist zulässig. Die Verfügung ist dem Verwalter schriftlich unter Nennung des Namens und der Anschrift des neuen Miteigentümers anzuzeigen.

§ 7 - Verfügungen über das Kunstwerk

Die Miteigentümer können jederzeit durch einstimmigen Beschluss über das Kunstwerk insgesamt verfügen.

§ 8 - Kündigung

Das Recht zur Aufhebung der Gemeinschaft ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Abschluss dieses Vertrages ausgeschlossen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9 - Auseinandersetzung und Liquidation

Für den Fall der Liquidation bzw. Aufhebung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 753 BGB.

§ 10 - Änderung der Gemeinschaftsordnung

Die Gemeinschaftsordnung kann durch Beschluss der Miteigentümer, der einer Stimmenmehrheit von 3/4 bedarf, geändert werden.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (*Sitz des Unternehmens*), Deutschland. Im Fall von Klagen oder Anträgen durch uns gilt zudem jeder weitere Gerichtsstand.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gemeinschaftsvertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Miteigentümer so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gemeinschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Miteigentümer ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gemeinschaftszweck oder die Treuepflicht der Miteigentümer gegeneinander gebieten.